

muri
b e r n

**Verordnung über die Tagesschule der
Gemeinde Muri bei Bern**

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 und Art. 7 Abs. 2 des Reglements über das Schulwesen vom 22. Juni 2010, erlässt folgende

Verordnung über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern

Art. 1

- Trägerschaft
- ¹ Die Gemeinde Muri bei Bern (Muri) ist Trägerin der Tagesschule Muri. Diese ist Teil der Volksschule.
 - ² Die Tagesschule Muri wird gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben des Kantons und der Gemeinde nach pädagogischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Art. 2

- Zweck der Tagesschule
- ¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung während der unterrichtsfreien Zeit.
 - ² Sie stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her und ist für alle Familien der Gemeinde unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.
 - ³ Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist freiwillig.

Art. 3

- Finanzierung
- ¹ Die Tagesschule wird primär durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif sowie durch den kantonalen Lastenausgleich finanziert.
 - ² Darüber hinausgehende Kosten werden durch die Gemeinde, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, übernommen. Dem Gemeinderat ist seitens der Tagesschule alle zwei Jahre ein Controllingbericht zu unterbreiten, erstmals per Ende 2012 (für die Periode August 2010 - Juli 2012).
 - ³ Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten pro Betreuungsstunde richtet sich nach ihrem Einkommen und Vermögen sowie nach der Haushaltgrösse.
 - ⁴ Die zur Festlegung des Beitrags notwendigen Daten werden nach erfolgter Anmeldung für jede Familie anhand eines Fragebogens erhoben. Gemäss Tarifordnung des Kantons berechnet die Schulverwaltung den Stundenansatz und stellt den Erziehungsberechtig-

ten entsprechend den gebuchten Betreuungsstunden Rechnung.

⁵ Die Finanzierung der Mahlzeiten erfolgt kostendeckend durch den Beitrag der Erziehungsberechtigten. Der Gemeinderat legt den Beitrag fest.

Art. 4

Standorte

¹ Die Tagesschule verfügt in den Schulanlagen Moos und Horbern über zwei feste Standorte mit eigenen Räumlichkeiten.

² Sobald das aktuelle Angebot die Nachfrage nicht mehr zu decken vermag, wird die Tagesschule gemäss den kantonalen Vorgaben erweitert, entweder durch zusätzliche Module in geeigneten Räumlichkeiten innerhalb der Schulanlagen oder in schulnahen Gebäuden oder gegebenenfalls durch die Eröffnung weiterer fester Standorte. Die Führung der Zusatzmodule erfolgt durch die Leitung der festen Standorte.

Art. 5

Angebot

¹ Das Tagesschulangebot umfasst bei genügender Nachfrage von Montag bis Freitag (ausgenommen Schulferien) folgende Betreuungseinheiten:

- a) Betreuung und Frühstück ab 06.30 Uhr bis 08.15 Uhr;
- b) Betreuung und Mittagessen von 11.45 bis 13.45 Uhr;
- c) Betreuung nach Beendigung des Unterrichts ab 15.45 bis 18.00 Uhr;
- d) Betreuung an schulfreien Nachmittagen von 13.45 bis 18.00 Uhr.

² Während der Schulferien, an Feiertagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen gemäss Ferienordnung bleibt die Tagesschule geschlossen.

³ Beträgt die Nachfrage für gewisse Betreuungseinheiten weniger als 10 Kinder, so steht es der Gemeinde frei, die entsprechende Betreuungseinheit aus wichtigen Gründen dennoch anzubieten. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulkommission (vgl. Art. 16 Abs. 5).

⁴ Verringert sich die Nachfrage im Laufe des Schuljahres, so wird das Betreuungsangebot auch bei ungenügender Kinderzahl bis zum Ablauf des Schuljahres weitergeführt, sofern die Erziehungsberechtigten der verbleibenden Kinder nicht alle freiwillig auf die Weiterführung verzichten.

Art. 6

- Aufnahmebe-
rechtigung und
Ausschluss
- ¹ In der Tagesschule können Kinder ab Kindergarteneintritt aufgenommen werden, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen und deren Erziehungsberechtigte Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- ² Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde richtet sich nach den entsprechenden Abkommen zwischen den Gemeinden.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch der Erziehungsberechtigten auf Zuteilung ihrer Kinder zu einem bestimmten Standort.
- ⁴ Für befristete Ausschlüsse aus der Tagesschule aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen gelten die Bestimmungen der Volksschule.

Art. 7

- Zuteilung und
Umteilung
- ¹ Neu in den Kindergarten oder in die Schule eintretende Kinder werden nach Möglichkeit einer Klasse beim Tagesschulstandort in der Nähe ihres Wohnorts zugeteilt.
- ² Tritt ein Kind später in die Tagesschule ein, so kann es auf Gesuch der Erziehungsberechtigten in eine entsprechende Klasse beim Tagesschulstandort umgeteilt werden, sofern es die dortige Klassensituation erlaubt.
- ³ Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Zuteilung oder Umteilung.

Art. 8

- Begleitung und
Transport
- ¹ Liegen Schule und Tagesschule nicht in der gleichen Schulanlage, so ist bei Notwendigkeit die Begleitung oder der Transport der Kinder gewährleistet.
- ² Die Begleitung der Kinder ist notwendig, wenn diese den Weg zwischen Schule und Tagesschule aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht selbstständig zurücklegen können.
- ³ Der Transport der Kinder ist notwendig, wenn der Weg zwischen Schule und Tagesschule ohne Transportmittel zu viel Zeit beanspruchen würde.
- ⁴ Die Standortleitung entscheidet über die Massnahmen (Begleitung oder Transport) nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.

Organisation der Tagesschule

Art. 9

Grundbestimmungen

- ¹ Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.
- ² Für die Anstellung des Personals, ausgenommen Lehrkräfte, gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
- ³ Ihre Leitung erfolgt durch eine Tagesschulleiterin oder einen Tagesschulleiter sowie durch eine Standortleiterin oder einen Standortleiter für jeden festen Standort.
- ⁴ Es wird ein aktiver Einbezug von Lehrkräften der Gemeinde in die Tagesschulbetreuung angestrebt. Ihre Mitarbeit in der Tagesschule kann Bedingung für eine Anstellung bilden.

Art. 10

Anforderungen an das Personal

- ¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird mindestens zur Hälfte von Personen mit einer abgeschlossenen pädagogischen oder sozialpädagogischen Ausbildung wahrgenommen. In jeder Betreuungseinheit ist jeweils mindestens eine solche Person anwesend. Ausnahmen sind in schwach besuchten Randzeiten möglich.
- ² Die Hausaufgabenbetreuung erfolgt nach Möglichkeit durch Personal mit einer pädagogischen Ausbildung.
- ³ Pro acht bis zehn Kinder wird eine Betreuungsperson eingesetzt. Bei der Berechnung der notwendigen Betreuungspersonen pro Betreuungseinheit kann für Kinder mit besonderen Bedürfnissen der Faktor 1.5 geltend gemacht werden.

Art. 11

Tagesschulleitung

- ¹ Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleiterin oder einem Tagesschulleiter geführt. Sie oder er ist für die Gesamtleitung und -entwicklung der Tagesschule in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht verantwortlich.
- ² Sie oder er ist Mitglied der Schulleitungskonferenz und pflegt im Interesse einer optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Kinder die fachliche Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen des Kindergartens und der Schule, mit den Sozialarbeitenden sowie mit der Fachstelle für Kinder- und Jugendfragen der Gemeinde.
- ³ Sie oder er verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung sowie über Führungserfahrung.

⁴ Sie oder er wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.

⁵ Die Tagesschulleiterin oder der Tagesschulleiter kann gleichzeitig mit der Leitung eines Standortes betraut werden.

⁶ Sie oder er ist für die Auswahl des gesamten Personals der Tagesschule verantwortlich und stellt der Schulkommission zuhanden des Gemeinderats Antrag auf Anstellung.

⁷ Ihre oder seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Schulkommission erlassen wird.

Art. 12

Standortleitung ¹ Die Standortleiterin oder der Standortleiter führt den Standort gemäss den Zielvorgaben der Tagesschulleitung in pädagogischer, qualitativer, wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht.

² Sie oder er verfügt über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

³ Sie oder er wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission angestellt.

⁴ Sie oder er ist der Tagesschulleiterin oder dem Tagesschulleiter unterstellt.

⁵ Ihre oder seine Rechte und Pflichten werden in einem Pflichtenheft festgehalten, das von der Tagesschulleitung erlassen wird.

⁶ Der Standortleiterin oder dem Standortleiter ist das Personal des Standortes unterstellt.

Art. 13

Konferenz der Betreuungspersonen ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleiterin oder dem Tagesschulleiter geführt.

² Die Konferenz tritt regelmässig zusammen um namentlich

- a) gemeinsame pädagogische Grundsätze zu vereinbaren;
- b) organisatorische Abläufe zu besprechen;
- c) Vorschläge zur Weiterentwicklung der Tagesschule zu machen;
- d) Weiterbildungsanlässe zu tagesschulspezifischen Themen durchzuführen;
- e) die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Ta-

gesschulkinder zu planen.

Art. 14

Standorte und
Räumlichkei-
ten

¹ An den festen Standorten verfügt die Tagesschule über eigene Räumlichkeiten, die Räume für die zusätzlichen Module (Mittags- und Hausaufgabenmodule) müssen zum Teil mit anderen Nutzerinnen und Nutzern geteilt werden.

² Die festen Standorte verfügen über einen offenen Ess-Küchenbereich, einen mit mobilen Elementen unterteilbaren Spielbereich, mindestens einen zusätzlichen abgeschlossenen Raum für Hausaufgaben und ruhige Tätigkeiten sowie ein Büro für die Leitung.

³ Die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungseinheit richtet sich nach den kantonalen Vorgaben über die Raumgrösse und beträgt an den festen Standorten Moos und Horbern in der Regel je 30 Kinder.

⁴ Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen der Tagesschule, soweit verfügbar, zusätzlich einzelne Schulräume, die Turnhalle und die Bibliothek des Standortschulhauses zur Verfügung.

⁵ Sämtliche von der Tagesschule genutzten Räumlichkeiten entsprechen den geltenden Brandschutz-, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Art. 15

Verpflegung

¹ Die Mittagsmahlzeit besteht aus einem nach anerkannten Ernährungsgrundsätzen ausgewogenen, den Bedürfnissen von Heranwachsenden entsprechenden Menu, das in der Regel ausserhalb der Tagesschule zubereitet wird.

² Die Kosten für die Mahlzeiten werden vollständig den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission eine Reduktion des Beitrages an die Kosten der Mahlzeiten beschliessen.

Art. 16

Anmeldung

¹ Eine Voranmeldung im Februar dient der bedarfsgerechten und fristgerechten Bereitstellung der nachgefragten Module im kommenden Schuljahr.

² Die definitive Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis Ende Juni und ist rechtsverbindlich.

³ Sie gilt stillschweigend bis zum Ende des Schuljahres, sofern bis

Ende Dezember keine Kündigung für das folgende Semester erfolgt (vgl. Art. 18).

⁴ Unmittelbar nach Bekanntgabe des Stundenplanes, spätestens aber bis zum Ende der 4. Schulwoche nach Beginn des neuen Schuljahres, können einzelne gebuchte Betreuungseinheiten durch die Erziehungsberechtigten ohne Kostenfolge gestrichen oder verschoben werden, sofern der Stundenplan (inkl. freiwillige Kursangebote) dies rechtfertigt.

⁵ Kann eine Betreuungseinheit oder ein Betreuungsblock wegen zu geringer Anmeldezahlen (unter 10 Kinder) nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung. Die Erziehungsberechtigten werden nach den Ergebnissen der Voranmeldungen darüber informiert.

Art. 17

Vereinbarung ¹ Die Standortleiterin oder der Standortleiter schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Vereinbarung ab, in der die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

² Die Ermittlung des Beitrags der Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schulverwaltung und wird in einem separaten Formular festgehalten.

Art. 18

Kündigung ¹ Die definitive Anmeldung gilt jeweils bis zum Ende des entsprechenden Schuljahres, sofern bis Ende Dezember keine schriftliche Kündigung für das zweite Semester erfolgt.

² Auch eine Reduktion der gebuchten Einheiten im zweiten Semester erfordert eine schriftliche Teilkündigung bis Ende Dezember.

³ Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde gilt eine Kündigungsfrist von zwei Monaten, jeweils auf das Ende eines Kalendermonates.

⁴ Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der definitiven Anmeldung) bis zum Semesterende gemäss dem in der Vereinbarung festgelegten Tarifansatz.

⁵ Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende des ersten Monats seit dem Eintreffen der Abmeldung.

⁶ In Härtefällen kann die Schulleitung einen anderen als den ordentlichen Kündigungstermin ohne Kostenfolge oder ohne volle Kostenfolge akzeptieren (Ausnahme von den Absätzen 4 und 5). Es ist ein schriftliches Gesuch an die Tagesschulleiterin oder den Tagesschulleiter zu richten. In strittigen Fällen entscheidet die Schulkommission.

Art. 19

Krankheit und Unfall eines Kindes

¹ Kann ein Kind wegen Krankheit oder Unfall die Tagesschule nicht besuchen, so schulden die Erziehungsberechtigten der Gemeinde während der ersten zwei vollen Wochen (Montag bis Freitag), welche auf die Abmeldung folgen, die Kosten für die Betreuung gemäss dem festgelegten Tarifansatz. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Für die Mahlzeiten schulden die Erziehungsberechtigten die vollen Kosten bis zum Ende der ersten vollen Woche seit dem Eintreffen der Abmeldung. Es ist ein Arztzeugnis einzureichen.

³ In Härtefällen kann die Schulleitung vom Kostenersatz gemäss den Absätzen 1 und 2 ganz oder teilweise absehen. Es ist ein schriftliches Gesuch an die Tagesschulleiterin oder den Tagesschulleiter zu richten. In strittigen Fällen entscheidet die Schulkommission.

Art. 20

Andere Absenzen und Ausfälle

¹ Um Ausfälle wegen Feiertagen, wegen schulinterner Weiterbildung oder wegen schulischen Anlässen zu kompensieren, werden den Erziehungsberechtigten pro Schuljahr nur 38 statt 39 Schulwochen verrechnet. Wegen Landschulwochen nicht beanspruchte Betreuungszeiten und Mahlzeiten werden zurückerstattet.

² Während Urlauben, die von der Schule bewilligt sind und länger als 2 Wochen dauern, sind die Beiträge der Erziehungsberechtigten nicht geschuldet.

Art. 21

Anstellungsbedingungen des Personals

¹ Die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen ohne weitere Anstellung an einer Schule sowie der Tagesschulleitung und Standortleitung richten sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Muri. Die Anstellung erfolgt auf Antrag der Schulkommission.

² Neben der reinen Betreuungszeit umfasst die Arbeitszeit dieser Betreuungspersonen die Zeit zur täglichen Vor- und Nachbereitung sowie für Teamsitzungen.

³ Lehrkräfte, die in der Betreuung an der Tagesschule mitarbeiten, werden im Rahmen ihres Schulpensums durch die Schulkommission

angestellt und gemäss ihrer überwiegenden Einstufung besoldet.

⁴ Einer Unterrichtslektion entsprechen 105 Minuten Betreuungszeit in der Tagesschule.

⁵ Die Aufgabe der in der Tagesschule mitarbeitenden Lehrkräfte umfasst die Betreuung der Kinder während der Tagesschulzeit und die Teilnahme an Teamsitzungen sowie an internen Weiterbildungsanlässen. Namentlich Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Administration sowie Erziehungsberechtigten- und Behördenkontakte sind nicht Bestandteil ihres Pflichtenhefts.

⁶ Die Teilnahme an den Teamsitzungen wird zum gleichen Ansatz entschädigt.

⁷ Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen werden die Tagesschulleitung und allenfalls teilnehmende Betreuungspersonen mit einem Sitzungsgeld gemäss Personalreglement der Gemeinde entschädigt.

⁸ Den Betreuungspersonen, die die Betreuungseinheit über Mittag abdecken, werden für das eingenommene Mittagessen die halben Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 22 ¹

Aufsicht

¹ Die Aufsichtspflicht über die Tagesschule liegt beim Gemeinderat. Diese wird vom Ressortchef Bildung wahrgenommen.

² Die Aufsicht besteht insbesondere aus:

1. Dem Erstellen eines Pflichtenhefts für die Tagesschulleitung.
2. Die Vorberatung des Tagesschulbudgets zuhanden des Gemeinderates.
3. Dem Beschluss über den befristeten Ausschluss aus der Tagesschule.
4. Der Bedarfserhebung und der Planung eines Ausbaus der Tagesschule.
5. Der Genehmigung des Pädagogischen Konzepts der Tagesschule.

¹ Fassung vom 8. Juni 2015 / Inkraftsetzung per 1. August 2015

Art. 23

Inkraftsetzung Die Verordnung über die Tagesschule Muri bei Bern tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Muri bei Bern, 19. Juli 2010 / 8. Juni 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Die Vizepräsidentin: Die Sekretärin:

Daniela Pedinelli Stotz Karin Pulfer

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer